

## **Satzung des Reit- und Fahrvereins Wulfshorst/Wettmar e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Wulfshorst/Wettmar e. V.“. Er hat seinen Sitz in Wulfshorst.

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Niedersächsischer Reit- und Fahrvereine e.V. im Landessportbund Niedersachsen in seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit dessen Grundsätzen seine Angelegenheiten selbständig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein will das Interesse am Pferd und die körperliche Ertüchtigung seiner aktiven Mitglieder fördern, indem er ihnen die Ausbildung im Reit- und Fahrsport bietet. Er strebt insbesondere an, diese Ausbildung jedem zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu ermöglichen. Der Verein übernimmt oder fördert Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder sind:

1. Ordentliche Mitglieder (Aktive über 18 Jahre)
2. Jugendliche Mitglieder (Aktive bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
3. Außerordentliche Mitglieder  
Ein solches kann jeder werden, der durch seine Mitgliedschaft die Zwecke des Vereins fördern will.

Um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Jedes Mitglied kann an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Es hat sich der Vereinsgemeinschaft einzufügen und alles zu unterlassen, was das Vereinsleben beeinträchtigt oder den satzungsgemäßen Zielen des Vereins zuwiderläuft.

### **§ 4 Zweck und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Verein zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Antrag ist durch Aushang 4 Wochen bekannt zu machen. Danach entscheidet der Vorstand über den Antrag ohne Angabe von Gründen. Durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und Zahlung der Aufnahmegebühr erhalten die Antragsteller bis zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag die Rechtsstellung eines Vereinsmitgliedes. Die Rechtsstellung wird jedoch durch Ablehnung des Antrags durch den Vorstand beendet. Die Aufnahmegebühr wird zurückgezahlt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur am Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) möglich und muss mindestens 3 (drei) Monate vorher dem Verein schriftlich erklärt werden. Für das laufende Geschäftsjahr haben austretende Mitglieder noch den vollen Jahresbeitrag zu zahlen und sonst fällige Leistungen zu erbringen. Zahlt ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderungen länger als ein Geschäftsjahr seinen Beitrag nicht, so gilt das als Austrittserklärung. Der Beitrag für das betreffende Jahr ist aber noch nachzuzahlen. Zu spät eingehende Abmeldungen gelten für das nächste Jahr.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand ausgesprochen, er ist möglich bei ver- einsschädigendem Verhalten oder Stören des Vereinslebens. Der Ausschluss bedarf der Begrün- dung. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe ein Widerspruch möglich. Über diesen entscheidet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Ehrenrat von 5 Mitgliedern.

Beim Ausscheiden erhalten die Mitglieder keine Rückzahlung ihrer Beiträge oder Anteil am Vereins- vermögen, auch soweit dieses auf Spenden beruht.

## **§ 5 Beitragsregelung**

Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Wenn kein besonderer Be- schluss ergeht, gilt der beschlossene Betrag und die Aufnahmegebühr für das jeweils laufende und folgende Geschäftsjahr. Der Betrag ist jeweils zu Beginn eines Jahres zu zahlen. Neu eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

Für Kinder und Jugendliche und für die zweiten und weiteren Angehörigen einer Familie wird der Beitrag ermäßigt

Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schriftfüh- rer, dem Kassenwart sowie einem weiteren Mitglied. Er wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder bei Bedarf an den Sitzungen teil- nehmen lassen.

Der Vorstand hat im Übrigen folgende Aufgaben:

1. Die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden einberufen zu lassen und die Tagesordnung festzulegen,
2. der Mitgliederversammlung die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr vorzuschlagen,
3. für die Ausbildung der Mitglieder zu sorgen,
4. das Vermögen des Vereins zu verwalten,
5. über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
6. bei Bedarf Reitlehrer einzustellen und entsprechende Verträge mit diesen abzuschließen,
7. eine Reit- und Stallordnung für den Vereins-Reitstall zu erlassen,
8. Schulpferde zu kaufen,
9. Verfügung über Mittel eines Geschäftsjahres, einschließlich der Rücklagen.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

Im ersten Viertel jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Aufgaben sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
2. Genehmigung des Protokolls über die vorausgegangene Mitgliederversammlung,
3. Wahl der Vorstandsmitglieder,
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Anträge an die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand acht Tage vorher einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung abgesandt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand nach erfolgter Abstimmung.

Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei besonderem Anlass oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern unter den gleichen Bedingungen einzuberufen und durchzuführen.

## **§ 9**

### **Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes können in den Ehrenrat nicht gewählt werden.

Der Ehrenrat entscheidet über Widersprüche von durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich zwei Kassenprüfer, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Kassenführung des Vereins zu berichten und die Entlastung des Vorstandes insoweit zu beantragen, sofern sie keine Beanstandungen zu erheben haben.

## **§ 11 Entschädigungen**

Die Mitglieder des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse, der Kassenwart und die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Auslagen für vereinszwecke können ihnen auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an Abgeltung aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Behindertensports.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in Kraft.

30938 Burgwedel, Wulfshorst 1, den 20. November 1998 als Tag der Änderung